

Antrag

**der Abgeordneten Thilo Kleibauer, Sandro Kappe, Prof. Dr. Götz Wiese,
Dr. Anke Frieling, Eckard Graage (CDU) und Fraktion**

zu Drs. 22/3021

Betr.: Klare Regeln und Vorgaben für öffentliche Unternehmen sicherstellen

Die Aktivitäten der öffentlichen Unternehmen sind von großer Bedeutung für die Stadt Hamburg. Die im Beteiligungsbericht zusammengefassten Unternehmen hatten im Jahr 2019 über 70.000 Beschäftigte bei einer addierten Bilanzsumme von 37 Milliarden Euro. Durch kreditfinanzierte Investitionen steigt die Verschuldung in diesem Bereich derzeit deutlich an.

Für die Beteiligung der öffentlichen Hand an privatwirtschaftlichen Unternehmen sind allerdings besondere Anforderungen zu berücksichtigen, sowohl aus ordnungspolitischen Grundsätzen als auch aus haushaltsrechtlichen Vorgaben. Zudem bedarf es klarer Regeln für die Steuerung und Kontrolle der öffentlichen Unternehmen. Eine von der Finanzbehörde beauftragte Organisationsuntersuchung hatte hier bereits 2018 zahlreiche Mängel im Beteiligungsmanagement der Stadt aufgezeigt.

Vor diesem Hintergrund sind für die Erarbeitung einer übergeordneten Strategie für die öffentlichen Unternehmen klare Eckpunkte erforderlich.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

im Zuge der Erarbeitung einer einheitlichen Strategie für die öffentlichen Unternehmen sicherzustellen, dass

1. bei Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen regelmäßig überprüft wird, ob ein wichtiges staatliches Interesse nach § 65 Absatz 1 LHO gegeben ist;
2. dabei Aktivitäten öffentlicher Unternehmen außerhalb der Metropolregion Hamburg und damit verbundene Risiken besonders begründet werden;
3. bestehende Regelwerke für die Steuerung der öffentlichen Unternehmen (insbesondere der Hamburger Corporate Governance Kodex) weiterentwickelt und eingehalten werden;
4. die Zielbilder öffentlicher Unternehmen regelmäßig überprüft und aktualisiert werden;
5. die HGV als zentrale Beteiligungsholding nicht auf dauerhafte Zuschüsse zum Verlustausgleich aus dem Haushalt angewiesen ist sowie
6. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der öffentlichen Unternehmen durch Kreditaufnahme nicht gefährdet wird und Vorgaben zur Begrenzung der Schuldenaufnahme geprüft werden.